

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 2 69 • 30002 Hannover

Infoschreiben

an die
landwirtschaftlichen Betriebsleiter

Geschäftsbereich 3 „Landwirtschaft“
Fachbereich 3.12
Postanschrift:
Postfach 2 69, 30002 Hannover
Besucheranschrift:
Hans-Böckler-Allee 20
30173 Hannover

Telefon: 0511 3665-0
Telefax: 0511 3665-4508

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000 199 4599

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		Dr. Karl Severin	-4296	karl.severin@lwk-niedersachsen.de	01.03.2014

Spezialberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Deichvorland der Elbe und in anderen Flussauen in Niedersachsen Entfernung von durch die Überflutungen verschmutztem Grünlandaufwuchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Grundlage für die Bewirtschaftung der Elbe gilt in Niedersachsen das Merkblatt „Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Deichvorland der Elbe in Niedersachsen“ und für die übrigen niedersächsischen Flussauen gilt das Merkblatt „Hinweise zur Bewirtschaftung von Überschwemmungsflächen in Niedersachsen“. Beide Merkblätter können über das Internet bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgerufen werden:

<http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/betriebumwelt/nav/196/article/22247.html>

<http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/betriebumwelt/nav/196/article/22248.html>

Anlässlich der Überflutungen der Elbe und der gebietsweisen Überschwemmungen anderer Flüsse in Niedersachsen möchten wir für die Nachsorge der betroffenen Flächen folgende Hinweise geben:

Grünland

Oberstes Gebot ist die Minimierung von Futtermittelverschmutzungen.

Bei den überfluteten Flächen betrifft dies:

- Fremdkörper (Treibgut, z. B. Autoreifen, Plastik, Müll etc.)
- Treibsel (organische Substanz)
- abgestorbener oder/und mit Sedimenten verschmutzter, verdorbener Aufwuchs
- Krankheitskeime

Zur Entsorgung von verschmutztem Grünlandaufwuchs ist der **Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur „Entsorgung von Abfällen aus den aktuell von Hochwasser betroffenen Gebieten und Flussauen in Niedersachsen“** (Anlage) zu beachten.

Danach ist verschmutzter Grünlandaufwuchs Abfall. Betroffene Landwirte sollen sich mit den zuständigen unteren Abfallbehörden zwecks Entsorgung in Verbindung setzen.

Aus Vorsorgegründen sollte verdorbener Aufwuchs **durch einen Säuberungsschnitt** von der Fläche entfernt werden. Bei Einhaltung der Schadstoffhöchstgehalte nach zurzeit geltender Bioabfallverordnung (BioAbfV) und Düngemittelverordnung (DüMV) darf der Abfall als organisches Düngemittel im Deichhinterland auf Ackerflächen zum Zwecke der Düngung verwertet werden (Fließschema).

Für eine Verwertung in Biogasanlagen gilt das Gleiche. In Biogasanlagen können jedoch anhaftende mineralische Partikel zu Problemen im Anlagenbetrieb führen.

Vor der Mahd ist das Treibgut (Zivilisationsabfälle) abzulesen. Das Treibgut ist den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anzudienen (siehe Erlass).

Der Aufwuchs ist zu mähen und abzufahren. Eine Lagerung des Mähgutes im Deichhinterland ist am Feldrand von Ackerflächen, auf denen der Aufwuchs zur Düngung vorgesehen ist, vorzunehmen. Bei der Ablagerung sind gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu treffen.

Eine Verwertung sollte zum Zwecke der Düngung nur auf Ackerland erfolgen. Eine Verwertung auf Grünland sollte aus Vorsorge für eine unbedenkliche Futtermittel- und Lebensmittelerzeugung unterbleiben.

Vor einer Verwertung sollte eine Untersuchung der Abfälle auf Schadstoffe vorgenommen werden. Falls die Schadstoffgrenzwerte nach BioAbf und DüMV eingehalten sind, können die Abfälle **direkt** auf Ackerflächen aufgebracht werden. Falls einzelne Grenzwerte überschritten sind, ist zusammen mit der Landwirtschaftskammer zu prüfen, ob die Abfälle trotzdem verwertet werden können.

Bis zur Aufbringung können die Abfälle ortsnahe auf den für die Düngung vorgesehenen Flächen zwischengelagert werden.

Nach der Getreideernte ist der Abfall als organisches Düngemittel auf der Fläche in einer Gabe von ca. 200 dt/ha bis 300 dt/ha Frischmasse gleichmäßig aufzubringen. Die Stoffe sind flach einzuarbeiten. In der laufenden Vegetationsperiode sind die Flächen mit Zwischenfrucht, Wintergetreide oder Raps zu bestellen. Die mit den Abfällen aufgebrachten Nährstoffe sind bei der Ermittlung des Düngedarfs zu berücksichtigen und im Nährstoffvergleich zu dokumentieren. Mit 100 dt/ha Frischmasse werden etwa 60 kg N, 20 kg P₂O₅ und 50 kg K₂O gedüngt.

Nach dem Entfernen des Grünlandaufwuchses sollte die Fläche auf Kleintierkadaver (Vergiftungsgefahr mit *Chlostridium botulinum*) kontrolliert werden.

Wegen der Gefahr der Kontamination mit Krankheitskeimen sollte die Fläche nach dem Säuberungsschnitt mindestens vier Wochen nicht beweidet oder geerntet werden.

Besonderheiten an der Elbe

Im Elbvorland ist auf **nichtmahdfähigen** Grünlandflächen die Beweidung bis zum nächsten Frühjahr 2014 auszusetzen.

Keine Beweidung von abflusslosen Senken und von Uferbereichen der Elbe. Diese Bereiche und der Zugang zu den Bracks sollten ausgezäunt werden.

Ackerland

Abgestorbener Getreideaufwuchs sollte gemulcht und eingearbeitet werden. Danach sind übliche Pflanzenbaumaßnahmen durchzuführen. Eine Verwendung des Aufwuchses als Einstreu- oder Futtermaterial sollte unterbleiben.

Sollte sich die Umsetzung der oben aufgeführten Bewirtschaftungsempfehlungen als nicht durchführbar erweisen, sollte zusammen mit der Spezialberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Lösung herbeigeführt werden.

Die Spezialberatung der Landwirtschaftskammer bietet allen landwirtschaftlichen Betrieben bei der Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen eine individuelle Beratung an.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Berater der Spezialberatung.

Nehmen Sie unser kostenloses Angebot an!

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Uelzen, Wilhelm-Seedorf-Straße 3, 29525 Uelzen
Sekretariat, Telefon: 0581 8073-129

Matthias Gutfleisch

Futterberatung, Spezialberatung Rind
Telefon: 0581 8073-121
E-Mail: matthias.gutfleisch@lwk-niedersachsen.de

Anne Hartmann

Produktionsberatung
Telefon: 0581 8073-122
E-Mail: anne.hartmann@lwk-niedersachsen.de

Hans-Jürgen Heuer

Produktionstechnik und fachlich rechtliche Fragen
Telefon: 0581 8073-136
E-Mail: hans-juergen.heuer@lwk-niedersachsen.de

Andreas Scholvin

Ökologischer Landbau
Telefon: 0581 8073-137
E-Mail: andreas.scholvin@lwk-niedersachsen.de

Wilhelm Struck

Spezielle Betriebsberatung
Telefon: 0581 8073-193
E-Mail: wilhelm.struck@lwk-niedersachsen.de

Dr. Karl Severin

Koordinator
Fachbereich 3.12, Hans-Böckler-Allee 20, 30173 Hannover
Telefon: 0511 3665-4296
E-Mail: karl.severin@lwk-niedersachsen.de

Fließschema: Verwertung von Grünlandaufwuchs von überfluteten Grünlandflächen

Grundlage: Merkblatt der Landwirtschaftskammer
„Hinweise zur Bewirtschaftung von Überschwemmungsflächen in Niedersachsen“

